

# **Satzung Verbund Frau & Betrieb e.V.**

## **§ 1 Sitz und Name**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verbund Frau & Betrieb e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Verein wurde am 10.12.1996 gegründet.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

- (1) Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbundes ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Frauen.  
Durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen u. a. in Zeiten des gesetzlichen Erziehungsurlaubs soll Beschäftigten nach der Familienphase die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden. Klein- und Mittelbetriebe sollen in die Lage versetzt werden, ihren Beschäftigten nach familienbedingten Unterbrechungen die Weiterbeschäftigung zu erleichtern.
- (3) Er sichert damit den Klein- und Mittelbetrieben langfristig die Mitarbeit von eingearbeiteten und qualifizierten Beschäftigten, hält sie personalpolitisch wettbewerbsfähig und leistet damit einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung in der Region.
- (4) Er eröffnet den Beschäftigten in der klein- und mittelständischen Wirtschaft die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 4 Aufgaben**

Um das in § 3 angestrebte Ziel zu erreichen, erfüllt der Verbund folgende Aufgaben:

- (1) Entwicklung von Maßnahmen zur Berufsrückkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (2) Unterstützung bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zum Qualifikationserhalt bzw. zur Qualifikationssteigerung, die den Berufsrückkehrerinnen bzw. Berufsrückkehrern und Beschäftigten angeboten werden.
- (3) Organisation von Kontakthaltemaßnahmen zwischen Betrieb und Berufsrückkehrer/innen wie z. B. Vermittlung von kurzfristigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen durch Erziehungsurlauber/innen.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliedsbetriebe sind u. a. in der Anlage zur Satzung definiert.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbundes können private und öffentliche Arbeitgeber werden sowie jede natürliche oder juristische Person, die zur Förderung des Vereinszwecks fähig und bereit ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Verbundes. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbundes zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verbund ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbundes verstößt. Einen Ausschlußantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitgliedsbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgelöst wird, z.B. Konkurs.
- (6) Über Anträge von Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Betriebe, die auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen nicht Mitglied in dem Verbund werden dürfen, können die Leistungen des Verbundes unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand. Bedingung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung und ihrer Anlage aufgeführten Ziele und den damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig zum 01.01. eines jeden Jahres, zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Daneben hat jeder Mitgliedsbetrieb für die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbundes ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird von der Geschäftsstelle

ermittelt aus dem Jahresbedarf und der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die Leistungen im Sinne des § 4 Ziff. 2 in Anspruch genommen werden.

- (3) Mittel des Verbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbundes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig. Der Verbund darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Verbundes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
- (4) Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied oder eine/n Mitarbeiter/in des Betriebes vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands;
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung;
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - Beitragsfestsetzung;
  - Beschlussfassung nach § 5 Abs. 4 der Satzung
- (6) Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, zählen bei der Beschlussfassung nur die abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist mit einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. In der erneuten Mitgliederversammlung ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder ausreichend (beschlussfähig).

- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom dem oder der 1. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die, bzw. der Vorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Geschäftsstellenleitung des Verbundes.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem oder der Leiter/in der Geschäftsstelle des Verbundes, der / die gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und die Schriftführung übernimmt.
4. und bis zu zwei weiteren Mitgliedern zur Vertretung und Unterstützung des Vorstandes.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1., 2. Vorsitzende und der oder die Leiter/in der Geschäftsstelle gemeinsam. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Für die laufenden Geschäfte des Vereins ist der bzw. die Leiter/in der Geschäftsstelle des Verbundes bis zu einem Wert von DM 3.000,- alleinvertretungsberechtigt.

Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der oder die Leiter/in der Geschäftsstelle des Vereins ist kraft seines oder ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (2) Der oder die stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Vertretung des oder der Vorsitzenden und die Vertretung des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin.
- (3) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschal Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.  
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Höchstbetrag nach § 23 EStG beträgt 500,00 €.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Unterstützung des Vereins bei der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Er bedient sich hierzu der Geschäftsstelle.
- (2) Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden; hierbei ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Geschäftsstellenleitung fertigt.
- (5) Bei geteilter Projektleitung hat die 2. Leiterin der Koordinierungsstelle das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verbund eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von dem/der hauptberuflichen Geschäftsführer/in geleitet. Die hauptberufliche Geschäftsführung des Verbundes übernimmt eine Projektleiterin der Koordinierungsstelle Frau & Betrieb Osnabrück. Im Falle der Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung ein/e Geschäftsführer/in bestellt.
- (3) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
  1. Die Registrierung der in den Erziehungsurlaub ausscheidenden Kräfte der Mitgliedsbetriebe.
  2. Organisation von Arbeitsvertretungen, z.B. bei Krankheitsfällen, Urlaubszeiten sowie zu Spitzenlastzeiten (als Kontakthaltemaßnahme zur Berufspraxis)
  3. Unterstützung bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen (als Kontakthaltemaßnahme zur Berufspraxis)
  4. Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Verbundes entscheidet gem. § 8 (8) die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gem. § 8 (8) mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an den Verband Alleinstehender Mütter & Väter, Ortsverband Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Osnabrück

Die Namen der Gründungsmitglieder ergeben sich aus der Anlage

## Anlage zur Satzung

### **Aufgaben der Verbundmitglieder**

#### 1. Familienphasenbegleitende Weiterbildung

- a) Die Verbundbetriebe informieren ihre Mitarbeiterinnen bzw. ihre Mitarbeiter im Erziehungsurlaub bzw. bei Beurlaubung aus familiären Gründen (z.B. § 87aBNG) in geeigneter Form berufsbezogen über Änderungen in qualifikatorischen Anforderungen. Die Verbundbetriebe machen der Geschäftsstelle des Verbundes Vorschläge, wie sich die Qualifikationsanforderungen verwirklichen lassen.
- b) Die Verbundbetriebe fördern die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Erziehungsurlaubes bzw. Sonderurlaubs aus familiären Gründen an Weiterbildungsveranstaltungen.

#### 2. Familienphasenbegleitende Berufspraxis

- a) Die Verbundbetriebe halten während des gesetzlichen Erziehungsurlaubes sowie bei sonstiger Beurlaubung aus familiären Gründen in geeigneter Form Kontakt zu ihren Mitarbeiterinnen bzw. zu ihren Mitarbeitern. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie andere kurzzeitige Arbeitsvertretungen (z.B. zur Überbrückung von auslastungsstarken Zeiten) durch Erziehungsurlauber/innen werden in diesem Zusammenhang als geeignet angesehen.
- b) Urlaubsvertretungen sollen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub bzw. im familiär bedingten Sonderurlaub 6 Wochen vorher durch den Arbeitgeber oder die Geschäftsstelle des Verbundes angekündigt werden, Krankheitsvertretungen so schnell wie unter den Umständen möglich.
- c) Vertretungen können auch in anderen Verbundbetrieben durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des bzw. der Beschäftigten und der Genehmigung des Herkunftsbetriebes.

#### 3. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

- a) Grundsätzlich beschäftigt der Ursprungsbetrieb nach dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses die bzw. den aus familiären Gründen Beurlaubten weiter.
- b) Wünsche nach Teilzeitarbeit sollen verstärkt berücksichtigt werden.

## 4. Beitragsordnung

- 1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbundes, z.B. Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Verbundmitglieder aufgebracht. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbetrag, fällig zum 01.01. eines jeden Jahres, zu entrichten.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt

für Betriebe bei 1-49 Beschäftigten	100,-- € pro Jahr.
für Betriebe mit 50-249 Beschäftigten	150,-- € pro Jahr.
für Betriebe mit 250 und mehr Beschäftigten	200,-- € pro Jahr.
  
- 2) Daneben hat jeder Mitgliedsbetrieb ab der Inanspruchnahme der Leistungen des Verbundes Osnabrück Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird von der Geschäftsstelle ermittelt aus dem Jahresbedarf und der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die Leistungen im Sinne des § 4 Ziff. 2 in Anspruch genommen werden.
  
- 3) Fördermitglieder bezahlen mindestens 76,69 € im Jahr.